

Merkblatt I 82029:2020-05

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Neuerungen 2019



Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Arge Errichter und Planer

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Michael Brahm

Telefon: +49 69 6302-272

Fax: +49 69 6302-322

E-Mail: michael.brahm@zvei.org

In enger Kooperation mit:

Hans-Jürgen Schneider

Vorsitzender Fachgruppe Elektroplaner

Geschäftsführer Elektroplan-Schneider GmbH

www.zvei.org

Mai 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des
Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbei-
tung in elektronischen Systemen.

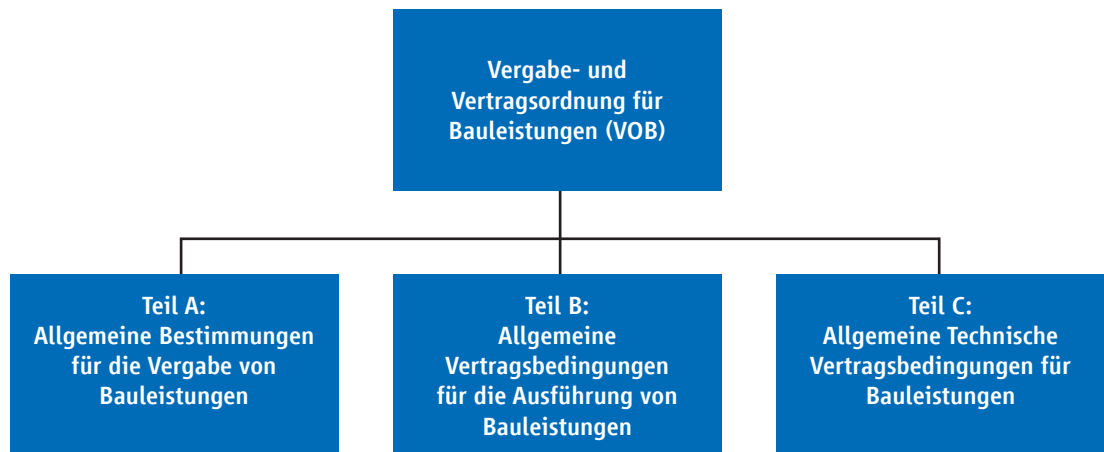
Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 4 |
| VOB – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen | 4 |
| VOB – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen | 6 |
| VOB – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen | 6 |
| ATV – DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art | 7 |
| ATV – DIN 18382: Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen | 7 |
| ATV – DIN 18384: Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen | 9 |
| Fazit: Umsetzung der Neuerungen in der Praxis | 10 |
| Anhang: Liste der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen | 12 |

Einleitung

Am 4. Oktober 2019 ist die neue Gesamtausgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erschienen. Mit der neuen Ausgabe 2019 werden Änderungen in Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) und Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen) gültig. Das Grundlagen- und Nachschlagewerk für die Vergabe von Bauleistungen in Deutschland ist traditionell Maßstab für Bauverträge und bauvertragliche Abmachungen.

Aufgrund dieser umfassenden Überarbeitungen der VOB/A und VOB/C tauchen eine Reihe von Fragen bezüglich der konkreten Neuregelungen und der Umsetzung in der Praxis auf. Dieses Merkblatt stellt die wesentlichsten Änderungen vor und beantwortet erste Fragen aus der Praxis.



VOB – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Abschnitt 1

Nach der Vergaberechtsreform 2016 lag der Schwerpunkt dieser Überarbeitung auf dem Abschnitt 1 der VOB/A (Unterswellenbereich), der in der überwiegenden Anzahl der Bauvergaben Anwendung findet; er ist im Bund zum 1. März 2019 in Kraft getreten.

So wurde nun auch für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte in § 3a Abs.1 VOB/A die Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung eingeführt. Damit wurde eine Angleichung zu den Vergaberegeln für Liefer- und Dienstleistungen der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), der Nachfolgerin der VOL/A Abschnitt 1, hergestellt.

In Umsetzung der Beschlüsse des sogenannten Wohngipfels vom 21. September 2018 wurden die Wertgrenzen angehoben, für die Freihändige Vergabe auf 100.000 Euro, für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf 1 Million Euro. Diese Anhebungen sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet und beschränkt auf Bauleistungen für „Wohnzwecke“, was auch damit zusammenhängende Infrastrukturbauarbeiten umfasst.

Neu geregelt wurde in § 3a Abs.4 VOB/A der Direktauftrag, wonach Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können, wobei zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll. Um Missverständnisse zu vermeiden,

können bei Freihändiger Vergabe Bauleistungen in einem „vereinfachten Verfahren“ vergeben werden. Bisher lautete die Regelung „ohne ein förmliches Verfahren“, was oft zu dem Irrtum führte, die Freihändige Vergabe hätte überhaupt keine Verfahrenserfordernisse.

Anders als bei der UVgO bleibt es bei der VOB/A im Abschnitt 1 hinsichtlich der Anforderungen der Eignungsprüfung bei der Systematik der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, das heißt die Eignungssystematik des Oberschwellenbereichs wurde nicht übernommen.

Gemäß § 6a Abs. 1 VOB/A besteht nun die Möglichkeit der Selbstreinigung¹ auch im Unterschwellenbereich.¹

In § 6a Abs.5 VOB/A wurden einige Erleichterungen bei der Eignungsprüfung eingeführt. So kann der Auftraggeber bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro auf bestimmte Nachweise verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Dazu zählen: Umsatz, Referenzleistungen, Zahl der Arbeitskräfte, kein Insolvenzverfahren, keine Liquidation. Weiterhin regelt § 6b Abs. 3 VOB/A, dass der Auftraggeber auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

Ein weiteres bis jetzt durch die Rechtsprechung behandeltes Thema ist die Zulassung mehrerer Hauptangebote eines Bieters, die nun gemäß § 8 Abs. Nr. 4 VOB/A explizit erlaubt ist. Der Auftraggeber kann dies aber in den Vergabeunterlagen ausschließen. Zu beachten ist nach § 13 Abs. 3 VOB/A dabei, dass jedes der zugelassenen Hauptangebote aus sich heraus zuschlagsfähig sein muss.

Die elektronische Kommunikation hält immer mehr Einzug in die VOB/A. Im Oberschwellenbereich (Abschnitt 2) endete die Übergangsfrist für die Einführung der E-Vergabe am 18. Oktober 2018. Im Unterschwellenbereich (Abschnitt 1) hat der Auftraggeber die Wahlfreiheit zwischen klassischer und elektronischer Angebotseinreichung. Seit dem 18. Oktober 2018 kann der Auftraggeber im Unterschwellenbereich die E-Vergabe (elektronische Angebotseinreichung) ausschließlich vorsehen.

Im Hinblick auf das Thema Nachforderungen (§ 16a VOB/A) ist geregelt, dass der Auftraggeber diese künftig von vornherein ausschließen kann. Es wurde zudem klarer geregelt, was nachgefordert werden kann:

- Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen können nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden.
- Fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (auch Produktunterlagen) können nachgereicht oder vervollständigt werden.
- Preise hingegen dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden, es sei denn, es handelt sich um wesentliche Preise und es erfolgt keine Veränderung der Bieterreihenfolge.

Nunmehr ist in § 8 Abs.2 Nr.5 VOB/A gefordert, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend alle Unterlagen anzugeben hat, die er vorgelegt haben will und gegebenenfalls nachfordert.

Ein in der Vergangenheit oft diskutierter Streitpunkt war die Festlegung und Bekanntgabe der Zuschlagskriterien. Im neuen § 12 Abs.1 Nr.2 r) VOB/A ist geregelt, dass die Auftragsbekanntmachung unter anderem Angaben über die Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung enthalten soll, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden. Es dürfen also nur Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Schließlich wurde in § 24 VOB/A (Auslandsbau) eine Regelung aufgenommen, wonach eine Freihändige Vergabe bis zu einer durch den zuständigen Bundes- oder Landesminister festgelegten Wertgrenze zulässig ist. Auch kann auf Eignungsnachweise verzichtet werden,

¹ Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern.

wenn diese aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht erlangt werden können. Im Einzelfall kann von der Vereinbarung von VOB/B und VOB/C abgesehen werden. Diese Vorschrift soll das Bauen in Ländern erleichtern, in denen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen völlig anders als in der EU geartet sind und bei strikter Beachtung der Vergabevorschriften die Vergabe von Aufträgen im Baubereich vor Ort nicht möglich wäre.

Abschnitt 2

Der Abschnitt 2 VOB/A-EU (Oberschwellenbereich nach der EU-Vergaberichtlinie) wurde nur leicht geändert in die VOB 2019 übernommen. So wurden im Nachgang zur Vergaberechtsreform 2016 Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) vorgenommen, die auch im Abschnitt 2 nachvollzogen werden mussten. Zudem wurden neue Regelungen aus Abschnitt 1 VOB/A, so die Regelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote und zum Nachfordern von Unterlagen, übernommen.

Abschnitt 3

Auch in Abschnitt 3 VOB/A – VS (Oberschwellenbereich nach der EU-Vergaberichtlinie für Verteidigung und Sicherheit) wurden Angleichungen an Abschnitt 1 und 2 vorgenommen, so die Regelung hinsichtlich mehrerer Hauptangebote und des Nachforderns von Unterlagen. Zudem wurden Rahmenverträge für den Bereich Verteidigung und Sicherheit überarbeitet.

VOB – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Die VOB/B ist nicht verändert worden und hat den Status der Ausgabe September 2016. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat angesichts des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB die VOB/B dahingehend geprüft, ob akuter Änderungsbedarf bestehe und beschlossen, die Regelungen der VOB/B vorerst unverändert zu lassen. Der DVA verfolgt die Rechtsprechung zum neuen Bauvertragsrecht und wird die VOB/B bei Bedarf entsprechend modifizieren.

VOB – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Im Rahmen der Überarbeitung von Teil C wurden einige für die Errichter bzw. Installateure und Elektroplaner besonders wichtige Allgemeinen Technische Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (DIN ATV), die als DIN-Normen erscheinen, inhaltlich deutlich überarbeitet.

Hierzu zählen beispielsweise die DIN ATV 18382 „Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen“ oder die DIN ATV 18384 „Blitzschutz-, Überspannungsschutz und Erdungsanlagen“. Diese beiden Normen wurden darüber hinaus umbenannt. Die alten Bezeichnungen lauteten „Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV“ bzw. „Blitzschutzanlagen“.

In den drei Hauptausschüssen Allgemeines, Hochbau und Tiefbau (HAA, HAH und HAT) wurden insgesamt 14 ATVs fachtechnisch fortgeschrieben und 40 weitere redaktionell überarbeitet. Eine Auflistung dieser ATVs finden Sie am Anhang dieses Merkblatts.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassungen der Änderungen und Ergänzungen der VOB-C ATV DIN 18299, DIN 18382 und DIN 18384.

ATV – DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

Im Katalog des Abschnitts 0 wurden Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), der Baustellenverordnung und der Leistungen zur Unfallverhütung aufgenommen. Im Abschnitt 4 ist die ehemalige Ziffer 4.2.10 zu „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ außerhalb der Baustelle entfallen.

ATV – DIN 18382: Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen

Die ATV DIN 18382 (ursprünglich „Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV“) erhält einen überarbeiteten Titel und nun genaue Vorgaben, welche Planungsunterlagen vom Auftraggeber übergeben und welche Revisionsunterlagen vom Auftragnehmer mit dem Abnahmeverlangen vorgelegt werden müssen. Konkret heißt dies, dass die erforderlichen Unterlagen, die zur Ausführung der beauftragten Elektroleistungen vorhanden sein müssen, als Werk- oder Montageplanung zur Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erstellen und vor der Ausführung der beauftragten Elektroleistungen einzureichen sind. Nur nach diesen abgestimmten Unterlagen darf die Elektroinstallation erfolgen.

Weitere Änderungen im Detail:

Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die Angaben zur Baustelle und zur Ausführung wurden überarbeitet.

Ausführung

Zu den für die Ausführung notwendigen, vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen (siehe § 3 Abs. 1 VOB/B) gehören, sofern zutreffend, insbesondere:

- Anlagen-/Funktionsbeschreibung
 - Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Komponenten
 - Brandschutznachweis, ggf. Brandschutzkonzept
 - Technische Anschlussbedingungen für Netze und Anlagen, z. B. Versorgungsnetzbetreiber, konzessionierte Empfangszentralen, Feuerwehr, Polizei
 - Kabel und Leistungsaufnahmelisten mit allen elektrischen Parametern der bauseits beigestellten elektrischen Komponenten
 - Schnittstellenlisten
 - Stromlaufplan einpolig mit Verbraucherliste nach DIN EN 61439-1 (VDE 0660-600-1) „Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“
 - Kurzschluss- und Selektivitätsberechnung
 - Störungsmelde- und Störungsmeldeweiterleitungskonzepte
 - Übersichtsschaltpläne, getrennt je Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Anlagen
 - Vorgaben zum Bezeichnungs-/Adressierungskonzept
 - Sachverständigenberichte
 - Bestandsmessprotokolle der Erstabnahme/Wiederholungsprüfung.
-
- Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen (siehe § 3 Abs. 3 VOB/B) u.a. hinsichtlich der Beschaffenheit der Funktion der Anlage insbesondere auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten.
 - Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers auf Grundlage der angebotenen Komponenten auszuarbeiten und dem Auftraggeber als Montage und Werkplanungen nach DIN EN 61082 (VDE 0040-1) und der Richtlinie VDI 6026 Blatt 1 vor Ausführung zur Abstimmung zu übergeben. Dazu gehören, sofern zutreffend, insbesondere:

- Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Komponenten
- Stromlaufpläne dreipolig
- Aufbauzeichnungen der Schaltgerätekombinationen
- Datenpunkt-/Funktionslisten
- Anschlussstabellen, z. B. Klemmenpläne, Umsetzung Schnittstellenliste
- Übersichtsschaltpläne, getrennt je Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischer Anlage.

Inbetriebnahme und Einweisung

- Der Auftragnehmer hat vor Inbetriebnahme sicherzustellen, dass die von ihm errichteten Anlagen bzw. Anlagenteile die geforderten Funktionen und Leistungen erbringen und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
- Der Auftragnehmer hat an den von ihm errichteten Anlagen vor Inbetriebnahme eine Prüfung auf Betriebsfähigkeit und eine Prüfung nach geltenden Normen und Vorschriften auszuführen.
- Die Inbetriebnahme und ggf. Einregulierung der vom Auftragnehmer errichteten Anlage ist durchzuführen.
- Der vom Auftraggeber benannte Betreiber (Anlagenverantwortlicher) ist durch den Auftragnehmer in die Bedienung und Funktion der errichteten Anlage einmal einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Dokumentation und Abnahme

- Der Auftragnehmer hat für den sicheren und effizienten Betrieb der Anlage und eingebauten Komponenten die erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen, notwendigen Dokumentationen sowie Pflege- und Reinigungsanleitungen zu übergeben.
- Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfanges die erforderlichen Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens mit dem Abnahmeverlangen in geordneter und aktualisierter Form zu übergeben. Diese beinhalten insbesondere:
 - Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Komponenten
 - Stromlaufpläne dreipolig
 - Aufbauzeichnungen der Schaltgerätekombinationen
 - Anlagen-/Funktionsbeschreibungen
 - Anschlussstabellen, z. B. Klemmenpläne, Umsetzung Schnittstellenliste
 - Datenpunkt-/Funktionsliste, z.B. Störungsmelde- und Störungsmeldeweiterleitungsschema
 - Softwaredokumentation, z.B. zu Bussystemen, SPS
 - Protokolle der Installationsprüfungen DIN VDE 0100-600 (VDE 0100-600) „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen“
 - Inbetriebnahmen und Einregulierungen
 - Messprotokolle der Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Anlage
 - Ersatzteile-/Stücklisten
 - Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, Betriebstagebücher und Prüfbücher für den Betrieb der Anlage
 - Protokolle über die Einweisung des Betreibers der Anlagen
 - vorgeschriebene Werk- und Prüfbescheinigungen
 - Errichtererklärung
 - bauaufsichtliche Prüfzeugnisse
 - Konformitätserklärung für Einzelkomponenten

ATV – DIN 18384: Blitzschutz-, Überspannungsschutz und Erdungsanlagen

Die ATV DIN 18384 erhält ebenfalls einen neuen Namen. Außerdem wurden, parallel zu den Änderungen der ATV DIN 18382, genaue Vorgaben mit aufgenommen, welche Planungsunterlagen vom Auftraggeber übergeben und welche Unterlagen vom Auftragnehmer zur Abnahme vorgelegt werden müssen.

Weitere Änderungen im Detail:

Ausführung

Zu den für die Ausführung notwendigen, vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen (siehe § 3 Abs. 1 VOB/B) gehören, sofern zutreffend, insbesondere:

- Anlagen-/Funktionsbeschreibung
 - Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Komponenten für Blitzschutz-, Überspannungsschutz und Erdungsanlagen
 - Brandschutznachweis, ggf. Brandschutzkonzept
 - Technische Anschlussbedingungen für Netze und Anlagen
 - Ergebnisse des Risiko-Managements, Benennung der Schutzklasse, Berechnung des Trennungsabstandes und Fangstangen
 - Kabel und Leistungsaufnahmelisten mit Gebäudeein-/austritten
 - Schnittstellenlisten
 - Stromlaufplan einpolig mit Leistungsangaben
 - Übersichtsschaltpläne, getrennt je Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Anlagen
 - Vorgaben zum Bezeichnungs-/Adressierungskonzept
 - Sachverständigenberichte
 - Aktuelle Bestandsmessprotokolle der Erstabnahme/Wiederholungsprüfung.
- Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen (siehe § 3 Abs. 3 VOB/B) u.a. hinsichtlich der Beschaffenheit der Funktion der Anlage insbesondere auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten.
 - Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers auf Grundlage der angebotenen Komponenten auszuarbeiten und dem Auftraggeber als Montage und Werkplanungen nach DIN EN 61082 (VDE 0040-1) „Dokumente der Elektrotechnik – Teil 1: Regel“ und der Richtlinie VDI 6026 Blatt 1 vor Ausführung zur Abstimmung zu übergeben. Dazu gehören, sofern zutreffend, insbesondere:
 - Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Komponenten für Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen
 - Stromlaufpläne dreipolig
 - Aufbauzeichnungen der Schaltgerätekombinationen
 - Datenpunkt-/Funktionslisten
 - Anschlusstabellen, z. B. Klemmenpläne, Umsetzung Schnittstellenliste
 - Übersichtsschaltpläne, getrennt je Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischer Anlage.

Inbetriebnahme und Einweisung

- Der Auftragnehmer hat vor Inbetriebnahme sicherzustellen, dass die von ihm errichteten Anlagen bzw. Anlagenteile die geforderten Funktionen und Leistungen erbringen und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Dazu sind vor Inbetriebnahme Prüfungen auf Betriebsfähigkeit und Prüfungen nach den geltenden Normen und Vorschriften auszuführen und zu dokumentieren.

- Die Inbetriebnahme und ggf. die Messung der vom Auftragnehmer errichteten Anlage ist durchzuführen und zu dokumentieren.
- Der vom Auftraggeber benannte Betreiber (Anlagenverantwortlicher) ist durch den Auftragnehmer in die Bedienung und Funktion der errichteten Anlage einmal einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Dokumentation und Abnahme

- Der Auftragnehmer hat für den sicheren und effizienten Betrieb der Anlage und eingebauten Komponenten die erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen, notwendigen Dokumentationen sowie Pflege- und Reinigungsanleitungen zu übergeben.
- Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfanges die erforderlichen Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens mit dem Abnahmeverlangen in geordneter und aktualisierter Form zu übergeben. Diese beinhalten insbesondere:
 - Ausführungspläne (Anordnungspläne) mit eingetragenen Komponenten für Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen
 - Übersichtsschaltpläne, getrennt je Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischer Anlage
 - Stromlaufpläne dreipolig
 - Aufbauzeichnungen der Schaltgerätekombinationen
 - Fotodokumentation mit eindeutig zuordnungsbaaren Detailaufnahmen von Verbindungsstellen z.B. zu Haupterdungsschienen, Anschlussteilen der Blitzschutzanlage
 - Anlagen-/Funktionsbeschreibungen
 - Anschlussstabellen, z. B. Klemmenpläne, Umsetzung Schnittstellenliste
 - Datenpunkt-/Funktionsliste, z. B. Störungsmelde- und Störungsmeldeweiterleitungsschema
 - Protokolle der Erdungsanlage nach DIN 18014 „Fundamenterder – Planung, Ausführung und Dokumentation“
 - Protokolle der Blitzschutzarbeiten nach DIN EN 62305-3 Beiblatt 3 (VDE 0185-305-3 Beiblatt 3), „Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen – Beiblatt 3: Zusätzliche Informationen für die Prüfung und Wartung von Blitzschutzsystemen“
 - Inbetriebnahmen und Messungen
 - Ersatzteile-/Stücklisten
 - Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, Betriebstagebücher und Prüfbücher für den Betrieb der Anlage
 - Protokolle über die Einweisung des Betreibers der Anlagen
 - vorgeschriebene Werk- und Prüfbescheinigungen
 - Errichtererklärung
 - bauaufsichtliche Prüfzeugnisse
 - Konformitätserklärung für Einzelkomponenten

Fazit: Umsetzung der Neuerungen in der Praxis

Welche Fassung der VOB/C ist maßgeblich, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Fertigstellung bzw. der Abnahme eine neue VOB/C veröffentlicht wird?

Hierzu ist zunächst zu betonen, dass die VOB/C technische Vertragsbedingungen darstellt. Die Einhaltung der VOB/C wird daher nicht unmittelbar vom öffentlichen Baurecht (bzw. den Baubehörden) verlangt, sondern stellt in erster Linie eine vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber seinem Auftraggeber dar.

Grundsätzlich gilt die Fassung der VOB/C, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer galt. Was der Auftragnehmer vertraglich schuldet, hängt in erster Linie davon ab, auf welchen Leistungsumfang sich die Vertragsparteien geeinigt haben. Haben die Vertragsparteien die VOB/B vereinbart, haben sie über den Verweis in § 1 Abs. 1 VOB/B auch die VOB/C vereinbart. Die VOB/C definiert daher den geschuldeten Leistungsumfang maßgeblich mit. Zur Bestimmung, was Gegenstand des Vertrags ist, ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschlaggebend.

Abweichend davon kann es jedoch sein, dass eine Anpassung der bereits fertiggestellten (und noch nicht abgenommenen) Leistung an die nach Vertragsschluss geänderte VOB/C erfolgen muss, sofern die einzelnen technischen Regeln in der neuen Fassung der VOB/C die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden (vgl. § 13 VOB/B). Der Auftragnehmer schuldet nämlich (unabhängig vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang) zum Zeitpunkt der (rechtsgeschäftlichen) Abnahme die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hier spricht viel dafür, dass die aktualisierte VOB/C die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbildet. Dies ist jedoch nicht zwingend und muss in Bezug auf die jeweilige technische Regel jeweils geprüft werden. Der Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hierunter versteht man technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind (vgl. Ingenstau/Korbion/Oppler, VOB/B, § 4 Abs. 2, Rn. 46).

Das bedeutet, dass es für diejenigen technischen Regeln der VOB/C, die keine allgemein anerkannten Regeln der Technik sind, auf die Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt, während für solche technische Regeln der aktualisierten VOB/C, die allgemein anerkannte Regeln der Technik sind, eine Aktualisierung erforderlich ist, sofern noch keine Abnahme der geschuldeten Leistung erfolgt ist.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass jeder Vertrag individuelle Vereinbarungen hierzu enthalten kann.

Anhang: Liste der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen

(F) = Fachtechnisch überarbeitet

(R) = Redaktionell überarbeitet

(U) = Unveränderte Veröffentlichung

| | |
|---|--|
| 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (F) | 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten (U) |
| 18300 Erdarbeiten (R) | 18335 Stahlbauarbeiten (U) |
| 18301 Bohrarbeiten (R) | 18336 Abdichtungsarbeiten (F) |
| 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen (R) | 18338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (F) |
| 18303 Verbauarbeiten (U) | 18339 Klempnerarbeiten (R) |
| 18304 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten (R) | 18340 Trockenbauarbeiten (R) |
| 18305 Wasserhaltungsarbeiten (F) | 18345 Wärmedämm-Verbundsysteme (R) |
| 18306 Entwässerungskanalarbeiten (U) | 18349 Betonerhaltungsarbeiten (R) |
| 18307 Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden (U) | 18350 Putz- und Stuckarbeiten (R) |
| 18308 Drän- und Versickerungsarbeiten (R) | 18351 Vorgehängte hinterlüftete Fassaden (R) |
| 18309 Einpressarbeiten (R) | 18352 Fliesen- und Plattenarbeiten (F) |
| 18311 Nassbaggerarbeiten (R) | 18353 Estricharbeiten (R) |
| 18312 Untertagebauarbeiten (R) | 18354 Gussasphaltarbeiten (F) |
| 18313 Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten (R) | 18355 Tischlerarbeiten (R) |
| 18314 Spritzbetonarbeiten (U) | 18356 Parkett- und Holzpflasterarbeiten (R) |
| 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel (R) | 18357 Beschlagarbeiten (R) |
| 18316 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln (R) | 18358 Rollladenarbeiten (F) |
| 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt (R) | 18360 Metallbauarbeiten (F) |
| 18318 Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken in ungebundener Ausführung, Plattenbeläge, Einfassungen (F) | 18361 Verglasungsarbeiten (R) |
| 18319 Rohrvortriebsarbeiten (R) | 18363 Maler- und Lackierarbeiten — Beschichtungen (R) |
| 18320 Landschaftsbauarbeiten (R) | 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten (R) |
| 18321 Düsenstrahlarbeiten (R) | 18365 Bodenbelagarbeiten (R) |
| 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten (F) | 18366 Tapezierarbeiten (R) |
| 18323 Kampfmittelräumungsarbeiten (U) | 18379 Raumlufttechnische Anlagen (R) |
| 18324 Horizontalspülbohrarbeiten (R) | 18380 Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen (R) |
| 18325 Gleisbauarbeiten (F) | 18381 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (R) |
| 18326 Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen (R) | 18382 Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen (F) |
| 18329 Verkehrssicherungsarbeiten (R) | 18384 Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen (F) |
| 18330 Mauerarbeiten (R) | 18385 Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen (U) |
| 18331 Betonarbeiten (R) | 18386 Gebäudeautomation (R) |
| 18332 Naturwerksteinarbeiten (F) | 18421 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen (U) |
| 18333 Betonwerksteinarbeiten (U) | 18451 Gerüstarbeiten (U) |
| | 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten (U) |



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-0

Fax: +49 69 6302-317

E-Mail: zvei@zvei.org

www.zvei.org